



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
AUWR-2015-51919/111-Gut/Vi

Bearbeiter: Mag. Richard Gutternigg
Tel: (+43 732) 77 20-12133
Fax: (+43 732) 77 20-213409
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 18.12.2025

**Hermann Pfanner Getränke GmbH,
Werk 4470 Enns, Fabrikstraße 11;
Entnahme von Trinkwasser
auf Gst.Nr. 1635, KG Lorch (Brunnen E IV) und
auf Gst.Nr. 1622, KG Lorch (Brunnen E IVa);
Konsenserhöhung und Anpassung Schutzgebiet;
wasserrechtliche Bewilligung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Ansuchen der Hermann Pfanner Getränke GmbH, Alte Landstraße 10, 6923 Lauterach, um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für eine Konsenserhöhung bei ihrer Wasserversorgungsanlage des Werkes in 4470 Enns sowie für die Anpassung des Schutzgebietes gemäß dem wasserrechtlichen Einreichprojekt „Entnahme von Trinkwasser auf Gst.Nr. 1635, KG Lorch (Brunnen E IV) und auf Gst.Nr. 1622, KG Lorch (Brunnen E IVa) – Konsenserhöhung und Anpassung Schutzgebiet“ vom Juli 2025, GZ: 2930, ausgearbeitet von der Wasser & Land Ziviltechniker GmbH, Linz.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Hermann Pfanner Getränke GmbH, Werk Enns, Fabrikstraße 11, 4470 Enns	
Datum: Donnerstag, 22.01.2026	Zeit: 09:30 Uhr



Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt.

Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Die Hermann Pfanner Getränke GmbH, Alte Landstraße 10, 6923 Lauterach, hat für ihr Werk in 4470 Enns, um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für eine Konsenserhöhung bei ihrer Wasserversorgungsanlage sowie um die Anpassung des bestehenden Schutzgebietes für die beiden Brunnen E IV und E IVa gemäß dem wasserrechtlichen Einreichprojekt „Entnahme von Trinkwasser auf Gst. Nr. 1635, KG Lorch (Brunnen E IV) und auf Gst. Nr. 1622, KG Lorch (Brunnen E Iva) – Konsenserhöhung und Anpassung Schutzgebiet“ vom Juli 2025, GZ: 2930, ausgearbeitet von der Wasser & Land Ziviltechniker GmbH, Linz, angesucht.

Mit dem gegenständlichen Projekt beantragte die Hermann Pfanner Getränke GmbH, Alte Landstraße 10, 6923 Lauterach, die

- **wasserrechtliche Überprüfung des Pumpversuches**

Die durchgeführte Grundwassererkundung in Form einer Probebohrung auf dem Gst.Nr. 1640/3, KG Lorch, und der Pumpversuch wurden mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 23.01.2025, AUWR-2015-51919/106-Gut/Rinn, wasserrechtlich bewilligt.

- **wasserrechtliche Bewilligung der Konsenserhöhung**
für die **in Summe aus den Brunnen E IV und E IVa entnommene Grundwassermenge auf 35 l/s bzw. 3.024 m³/d.**

Das gemeinsame Maß der Wasserbenutzung aus den Brunnen E IV und E IVa soll auf max. 35,0 l/s bzw. 3.024 m³/d erhöht werden. Die Jahresentnahmemenge aus beiden Brunnen soll mit 700.000 m³/a unverändert aufrecht bleiben.

Das derzeitige, gemeinsame Maß der Wasserbenutzung für die Brunnen E IV und E IVa von 25 l/s bzw. 2.160 m³/d bzw. 700.000 m³/a wurde im Zuge der Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 12.12.2019, AUWR-51919/62-Gut/Vi, festgelegt.

- **wasserrechtliche Bewilligung der Konsenserhöhung**
für die **Spitzenentnahme aus dem Brunnen E IVa auf 30 l/s**, und die wasserrechtliche Bewilligung für die Beschränkung der Spitzenentnahme aus dem Brunnen E IV auf 15 l/s.

Die aktuell zulässige Spitzenentnahme aus dem Brunnen E IV wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 12.12.2019, AUWR-51919/62-Gut/Vi, mit 20 l/s und jene aus dem Brunnen E IVa mit 15 l/s innerhalb des Gesamtkonsenses festgelegt.

- **Anpassung des Schutzgebietes**

Das derzeit bestehende Schutzgebiet für die Brunnen E IV und E IVa wurde mit den Bescheiden des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 16.02.2004, Wa-200169/248-2003-Schü/M (Zonen I und II für Brunnen E IV), vom 22.05.2007, Wa-200169/376-2007-Schü/May (Zone I für Brunnen E IV abgeändert) und vom 18.05.2007, Wa-200169/374-2007-Schü/Ka (Zone I für Brunnen E IVa) festgelegt und im Zuge der Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 12.12.2019, AUWR-51919/62-Gut/Vi, unverändert belassen.

Das aus den Brunnen E IV und E IVa entnommene Grundwasser dient der Versorgung der Werke I und II der Hermann Pfanner Getränke GmbH, Standort Enns, mit Trinkwasser zur Getränkeherstellung.

Die Dauer der wasserrechtlichen Bewilligung wurde bis zum 31.12.2044, dem Datum des Ablaufs der Bewilligung für die Grundwasserentnahme aus den bestehenden Anlagen, beantragt.

Zum gegenständlichen Antrag der Hermann Pfanner Getränke GmbH, Alte Landstraße 10, 6923 Lauterach, wurde im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens die Stellungnahme des Amtssachverständigen vom 04.11.2025, WW-2015-51919/110-ST, eingeholt.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektsunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Sie können in nachstehende Projektsunterlagen Einsicht nehmen:

Wasserrechtliches Einreichprojekt „Entnahme von Trinkwasser auf Gst.Nr. 1635, KG Lorch (Brunnen E IV) und auf Gst.Nr. 1622, KG Lorch (Brunnen E IVa) – Konsenserhöhung und Anpassung Schutzgebiet“ vom Juli 2025, GZ: 2930, ausgearbeitet von der Wasser & Land Ziviltechniker GmbH, Linz

Ort der Einsichtnahme:

- beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 0732/7720-12133)
- beim Stadtgemeindeamt Enns, Hauptplatz 11, 4470 Enns, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 07223/821810)

Rechtsgrundlage

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 10-14, 21, 22, 30-34, 50, 72, 99, 102, 105, 107, 108, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Stadtgemeinde Enns
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertragt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

Stadtgemeinde Enns, Hauptplatz 11, 4470 Enns

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Mag. Gutternigg

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.